

***„Rechtsschutz bei „Cyber-Mobbing“ und „Cyber-Stalking“
– eine Bestandsaufnahme“***

von

Astrid Ackermann

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Astrid Ackermann: Rechtsschutz bei „Cyber-Mobbing“ und „Cyber-Stalking“ – eine Bestandsaufnahme, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2011, www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/1355

Rechtsschutz bei „Cyber-Mobbing“ und „Cyber-Stalking“ – eine Bestandsaufnahme

Rechtsanwältin

Astrid Ackermann, LL.M.

Deutscher
Juristinnenbund



Übersicht

(1) Einführung

(2) Cyber-Mobbing

(1) Definition

(2) Erscheinungsformen & rechtliche Würdigung

(3) Cyber-Stalking

(1) Definition

(2) Erscheinungsformen & rechtliche Würdigung

(4) Möglichkeiten für Betroffene

(5) Ausblick

Einführung

- steigende Zahl der Straftaten
- Zahl der Strafanzeigen ebenfalls steigend, Dunkelziffer allerdings nach wie vor hoch
- Gründe: Opfer warten vielfach zu lange ab, hohe Schamgrenze, Fälle werden auf privatem Weg geklärt
- Problem: komplexes Rechtsgebiet, das eine besondere Schulung der Bearbeiter erfordert
- Problem: i.d.R. sehr eilbedürftig

Definition „Mobbing“

Ein oder mehrere Opfer sind wiederholt und über einen längeren Zeitraum den negativen Handlungen eines oder mehrerer Täter ausgesetzt

- Konfrontation und Belästigung
- Zeitliche Dimension
- Häufigkeit der Angriffe
- Ungleichgewicht zwischen Täter und Opfer

Definition „Cyber“

„Alle kommunikativen (sozialen)
Austauschprozesse, die durch einen Computer
als vermittelndes Medium stattfinden“

vgl. Misoch, Sabine: Online-Kommunikation, Stuttgart 2006

Definition „Cyber“

- öffentliche, halb-öffentliche und private Formen
 - Homepage
 - Blogs
 - Foren/Newsgroups
 - Soziale Netzwerke
 - Chat
 - Instant Messenger/E-Mail
 - Computerspiele
 - Handy

Definition „Cyber-Mobbing“

„ Verletzung oder Belästigung von Personen mittels Nutzung neuer Informations- und Kommunikationsmedien wie E-Mails, Handy und verleumderischer bzw. beleidigender Webseiten“

(Ropertz, Cyber-Bullying: Eine neue Form von Gewalt.

In: Deutsche Polizei 10. S. 12-14)

Merkmale „Cyber-Mobbing“

- Entkörperlichung
- Textualität
- Entzeitlichung
- Enträumlichung
- Entkontextualisierung
- Digitalisierung

vgl. Misoch, Sabine: Online-Kommunikation, Stuttgart 2006

Flaming

- Def.: wechselseitige Versenden von gemeinen, unwahren oder vulgären Nachrichten über verschiedene öffentliche Kommunikationsmedien
- Ziel: Rufschädigung
- strafbar gemäß § 185 StGB (Beleidigung), sonst nicht strafbar
- löst Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

Schikanierung

- Def.: ständige Versenden von gemeinen, unhöflichen oder vulgären Nachrichten an das Opfer über private Kommunikationsmedien
- Ziel: Zermürbung des Opfers
- strafbar gemäß § 185 StGB (Beleidigung), wenn bestimmte Eingriffsintensität erreicht
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

Cyber-Threats

- Def.: Versenden von Nachrichten an das Opfer mit dem Ziel, das Opfer durch die Inhalte der Nachrichten zu erschrecken
- Bsp.: Versenden von gewaltverherrlichenden Fotos an das Opfer
- strafbar gemäß § 131 StGB (Gewaltdarstellung), § 130 StGB (Volksverhetzung) oder § 184 StGB (Verbreitung pornografischer Schriften)
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

Denigration

- Def.: Versenden von gemeinen, unwahren oder vulgären Nachrichten an Dritte über öffentliche und private Kommunikationsmedien
- meist zunächst ohne Kenntnis des Opfers
- Ziel: Rufschädigung
- strafbar gemäß § 186 StGB (üble Nachrede) oder § 187 StGB (Verleumdung), wenn bestimmte Eingriffsintensität erreicht
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

Impersonation

- Def.: Annehmen einer falschen Identität (mitunter auch der des Opfers)
- Bsp.: Anlegen eines Fake-Accounts
- Ziel: Zermürbung des Opfers
- je nach Konstellation strafbar gemäß § 44 BDSG (Strafbarkeit der missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten), § 269 StGB (Fälschung beweiserheblicher Daten), § 270 StGB (Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung), § 263 StGB (Betrug), § 263a StGB (Computerbetrug) sowie § 185 StGB (Beleidigung)
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

Outing/Betrug

- Def.: Preisgabe von sensiblen und vertraulichen Informationen über das Opfer via moderner Kommunikationsmedien
- Bsp.: Outing bei Homosexualität, Schwangerschaft
- bei wahren Tatsachen i.d.R. nicht strafbar
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

Exclusion

- Def.: Ausschluss des Opfers aus einer Online-Gruppe
- Bsp.: Ausschluss aus Facebook-Gruppe einer Schulklasse
- nicht strafbar
- i.d.R. auch zivilrechtlich nicht verfolgbar

„Happy Slapping“

- Def.: Provozieren einer körperlichen Auseinandersetzung mit dem Ziel, diese zu filmen und das so entstandene Video online zu verbreiten
- strafbar gemäß §§ 223 ff. StGB (Körperverletzung), § 33 KUG (Strafbarkeit der Verletzung des Rechts am eigenen Bild), evtl. § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

Mobbing by proxy

- Def.: Mobbing durch Stellvertreter, der unter Umständen keine Kenntnis vom Unrechtsgehalt seiner Tat hat
- strafbar gemäß § 26 StGB (sofern vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat gegeben)
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

Definition „Stalking“

- Nachstellung durch
 - Aufsuchen der räumlichen Nähe des Opfers
 - den Versuch der Herstellung von Kommunikation durch Kommunikationsmittel
 - missbräuchliche Verwendung der personenbezogenen Daten des Opfers bei der Bestellung von Waren und Dienstleistungen
 - Drohung mit der Verletzung von Leben oder Gesundheit des Opfers
 - eine vergleichbare Handlungbei schwerwiegender Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers durch diese Handlungen

Definition „Cyber-Stalking“

- Def.: Nachstellung unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel zur Einschüchterung und Bedrohung des Opfers
- Abgrenzungskriterium zum Schikanieren: subjektives Gefühl der Bedrohung auf Seiten des Opfers

Missbrauch der Daten des Opfers

- Def.: Verwendung der personenbezogenen Daten des Opfers zur Bestellung von Waren und Dienstleistungen ohne oder gegen den Willen des Opfers
- neben Strafbarkeit aus § 238 StGB (Nachstellung) auch strafbar gemäß § 263 StGB (Betrug) oder § 263a StGB (Computerbetrug)

Unerwünschte Bildaufnahmen

- Def.: Anfertigen von Bild- und Filmaufnahmen des Opfers mit dem Ziel, diese in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand online zu verbreiten
- strafbar gemäß § 33 KUG bzw. § 201a StGB, sofern Bild/Film im höchstpersönlichen Lebensbereich oder in einem gegen Einblicke von außen besonders geschützten Raum aufgenommen
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

Handy-Ortung

- Def.: Einsatz von privaten Ortungsdiensten zum Ermitteln des aktuellen Aufenthaltsortes des Opfers ohne dessen Kenntnis
- i.d.R. nicht strafbar für den Täter, Regelungen des Telekommunikationsgesetzes zur Strafbarkeit gelten nur für Telekommunikationsanbieter
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus, sofern bekannt

Möglichkeiten für Betroffene

- Recherche über den Umfang und Inhalt der Rechtsverletzungen
- Meldung rechtswidriger Inhalte an die Betreiber von Internet-Plattformen
- Aufforderung an Betreiber, diese Inhalte zu sperren bzw. zu löschen
- Löschung von Daten in Suchmaschinen

Möglichkeiten für Betroffene

- Sicherung der Beweise durch Ausdrucken/
Speichern der rechtswidrigen Inhalte
- Änderung von Telefonnummern und E-Mail-
Adressen
- Ersuchen juristischer Hilfe/Einschaltung der
Strafverfolgungsbehörden

Ausblick

- aktuelle Gesetze nicht ausreichend, um die Vielfalt der Delikte abzudecken
- Schaffung von neuen Straftatbeständen, um zu diesem Zeitpunkt bereits begangene Delikte ahnden zu können
- Schaffung von speziellen Anlaufstellen bei Polizei und Staatsanwaltschaft
- präventiv: Einrichtung und Ausbau des Faches Medienkompetenz an den Schulen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RAin Astrid Ackermann, LL.M.
kanzlei@anwaltsbuero-ackermann.de
www.djb.de